

**VEREIN
FÜR VIELSEITIGKEITSREITEREI E.V.
STÜCKEN-MÜHLEN-WEG 131, 3012 LANGENHAGEN
eingetragen im Vereinsregister unter Nr.: 5851**

SATZUNG

- § 1 – Name und Sitz
- § 2 – Zweck und Aufgabe
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Rechtsgrundlagen
- § 5 – Mitgliedschaft
- § 6 – Organe des Vereins
- § 7 – Die Mitgliederversammlung
- § 8 – Der Vorstand
- § 9 – Der Arbeitsausschuß
- § 10 – Wirtschafts- und Geschäftsführung
- § 11 – Auflösung des Vereins
- § 12 – Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Vielseitigkeitsreiterei e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Langenhagen.
4. Der Verein ist Mitglied des „Reiterverband Hannover-Bremen e.V.“.
Der Verein ist Mitglied im „Landessportbund Niedersachsen“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, in erster Linie des Vielseitigkeitssports.
 2. Die vom Reiterverband Hannover-Bremen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erlassenen Regeln (Leistungsprüfungsordnung, besondere Bestimmungen in Niedersachsen u.a.) sind Bestandteil dieser Satzung. Der Verein selbst und seine Mitglieder erkennen diese Regeln als für sich verbindlich an.
- Der Satzungszweck soll der Verwirklichung folgender Ziele dienen:
 - Ausrichtung von Vielseitigkeitsprüfungen
 - Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen
 - Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in den Gemeindegebieten Langenhagen, Wedemark und Isernhagen.
 - Zu diesem Zweck pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit den benachbarten Reit- und Fahrvereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Eine Änderung der Satzung – auch des Zweckes des Vereins- durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Ordnungen und ihre Anforderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die in finanzieller, materieller oder ideeller Hinsicht zur Verwirklichung des Satzungszwecks beitragen kann.
2. Der Antrag der Mitgliedschaft muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, Alter und Wohnung des Bewerbers enthalten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes wirksam. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, es bedarf keiner Mitteilung der Gründe.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 01. Oktober beim Vorstand eingehen.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a. wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen schädigt oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt.
 - b. wenn die Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Verzug von mehr als drei Monaten nicht erfolgt.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, tritt innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift zusammen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung

gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des lfd. Geschäftsjahres nachzukommen.
8. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Personen, die noch nicht volljährig sind, sind von der Aufnahmegebühr befreit.
9. Die Höhe der Beiträge, die jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig sind, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder – auch Ehrenmitglieder - haben die jeweils gültige Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins für Vielseitigkeitsreiterei sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Weitere Organe könnten von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder berufen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden, seines Vertreters, eines anderen Mitgliedes Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und mindestens 18 Jahre alt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfungsberichte
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies erfordert. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
 7. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit achttägiger Frist unverzüglich einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf höchstens aber zehn Mitgliedern.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihnen werden vom Vorstand bestimmte Funktionen oder Aufgabenbereiche übertragen. Sie bilden den erweiterten Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit.
4. Der engere Vorstand bzw. der Gesamtvorstand (bei Gesamtvorstandsfragen) ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender

- c. 3. Vorsitzender
- d. Schatzmeister
- e. Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder von a. bis e. bilden den engeren Vorstand.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes den Verein gemeinsam.

§ 9 Der Arbeitsausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einzelne Personen in einen Arbeitsausschuss für

- die Errichtung und Unterhaltung von Geländestrecken
- und die Durchführung von Veranstaltungen

be- und abberufen. Der Aufgabenbereich dieses Arbeitsausschusses wird vom Vorstand bestimmt.

§ 10 Wirtschafts- und Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss durch Beschluss von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder zustande kommen.
Sind bei der Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss zu einer weiteren Hauptversammlung eingeladen werden, wobei in der Einladung zum Ausdruck kommen muss, dass der Haupttagungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
Bei der zweiten Hauptversammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen fällt dem „Reiterverband Hannover-Bremen e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für den Vielseitigkeitssport zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.02.1989 beschlossen.
Langenhagen, den 05.01.1990